

**Benutzungs- und Entgeltordnung
des Schulverbandes Sventana Bornhöved
für das Mensa-Gebäude der Sventana-Schule Bornhöved**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 6 und 10 GkZ i.V.m. § 28 Ziffer 13 GO Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schl.-Holstein S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBL S. 93) wird nach Beschluss des Schulverbandes folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen.

Präambel

Das Gebäude ist eine kommunale Einrichtung des Schulverbandes Sventana Bornhöved für den Ganztagschulbetrieb.

Nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird durch Beschlussfassung der Schulbandsversammlung vom 30.11.2009 mit der Zielrichtung erlassen, die außerschulische Nutzung des Gebäudes durch

- die Schulverbands angehörigen Gemeinden,
- deren ortsansässige rechtsfähige Vereine und Verbände,
- Private,
- Gewerbliche

zu ermöglichen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für das Mensa-Gebäude der Grund- und Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Sventana Bornhöved in Bornhöved– im folgenden Mensa-Gebäude genannt.

**§ 2
Hausrecht**

1. Das Hausrecht der außerschulischen Benutzung des Mensa-Gebäudes übt der/die Schulverbandsvorsteher/in aus.
2. Sie/er beauftragt die Hausmeister oder eine/n namentlich Beauftragte/n des Schulverbandes Sventana Bornhöved mit der Stellvertretung. Die bzw. der zur Ausübung des Hausrechtes Berechtigte hat jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Veranstaltungen. Den Anordnungen der bzw. des zur Ausübung des Hausrechtes Berechtigten ist Folge zu leisten.

**§ 3
Verantwortliche Nutzung**

1. Die Nutzung des Mensa-Gebäudes ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
2. Wer die schriftliche Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist verantwortlicher Nutzer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

3. Der namentlich benannte und volljährige Nutzer ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie die pflegliche Behandlung und sachgerechte Nutzung der Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte verantwortlich.

§ 4 Benutzungserlaubnis, - dauer

1. Für die Benutzung des Mensa-Gebäudes außerhalb des Schulbetriebs ist die auf Antrag schriftliche Zustimmung der/des Schulverbandsvorsteher/in/s im Einvernehmen mit der Schulleitung erforderlich.
2. Die Nutzungsdauer wird in der Nutzungserlaubnis und in einem fortzuschreibenden Nutzungsplan festgelegt.
3. Grundsätzlich ist die Nutzungsdauer bis 22.00 Uhr begrenzt; Ausnahmen bedürfen auf schriftlichen Antrag der besonderen vorherigen Einwilligung durch den/die Schulverbandsvorsteher/in oder der Regelung in der Nutzungserlaubnis.
4. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist der Gebäudeschlüssel gegen Vorlage des Mietzahlungsbeleges, einer Kautions- und dem Nachweis einer Schlüsselversicherung an den Nutzer auszuhandigen.
5. Während der Schulferien bleibt das Mensa-Gebäude grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

§ 5 Art und Umfang der Benutzung

1. Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte werden dem verantwortlichen Nutzer in dem bestehenden Zustand zum zweckgebundenen Gebrauch überlassen. Sie gelten als ordnungsmäßig übernommen, wenn Mängel nicht bei Beginn der Benutzung schriftlich angezeigt werden.
2. Bei Beginn der Veranstaltung ist die ordnungsgemäße Übernahme im ausliegenden Veranstaltungsbuch zu bestätigen.
3. Der verantwortliche Nutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Nutzung
 - a) das bewegliche Inventar in dem Raum verbleibt,
 - b) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
 - c) Lärm weitgehend vermieden wird,
 - d) alle technischen Anlagen nur ordnungsgemäß betrieben werden
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter benannt wird, wenn sie/er den Raum verlässt
4. Unverzüglich nach der Nutzung
 - a) sind alle benutzten Gegenstände sauber auf ihre Plätze zurückzustellen,
 - b) sind alle technischen Anlagen und die Beleuchtung ordnungsgemäß abzustellen,
 - c) sind die Türen, Fenster und die Haustüren abzuschließen und die Schlüssel beim Beauftragten abzugeben.

§ 6 Haftung

1. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Er haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch seine Nutzung entstehen. Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind unverzüglich zu melden und im Veranstaltungsbuch einzutragen.
2. Der Nutzer stellt den Schulverband Sventana Bornhöved von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Geräte und der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen stehen.
3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Schulverband Sventana Bornhöved für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Für Personen- und Sachschäden, die der Benutzerin bzw. dem Benutzer oder den Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltung durch die Benutzung der bereitgestellten Räume, Zugänge und Nebenanlagen sowie der Einrichtungen und Geräte entstehen, haftet der Schulverband gegenüber der Benutzerin bzw. dem Benutzer im Falle der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
5. Der Nutzer bestätigt durch Vorlage einer Kopie, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
7. Mängel, die die Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer gefährden können, führen zum Ausfall der Veranstaltungen bis zur Mängelbeseitigung, ohne dass der Schulverband irgendeine Haftung übernimmt.
8. Verstoßen Benutzerinnen oder Benutzer gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung und entstehen dem Schulverband für die Beseitigung dadurch entstandener Schäden oder Verunreinigungen Kosten, ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet, diese dem Schulverband zu erstatten.

§ 7 Veranstaltungen mit Zuschauern

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern übernimmt die Benutzerin bzw. der Benutzer als Veranstalter auf seine Kosten alle Verpflichtungen im Interesse der Sicherheit der Zuschauerinnen und Zuschauer, insbesondere die Bereitstellung ausreichenden Personals zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Durchführung der Veranstaltung.

§ 8 Ausschank, Rauchverbot

1. Im Mensa-Gebäude und auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot.
2. Bei nichtschulischen Veranstaltungen wird die Genehmigung zum Ausschank von alkoholischen Getränken im Schulgebäude und auf dem Schulgelände unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes erteilt.

§ 9 Widerruf des Benutzungsrechtes, Hausverbot

1. Die Benutzungserlaubnis ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf begründet keinen Entschädigungsanspruch gegen den Schulverband.
2. Die Benutzung kann für einzelne Benutzungszeiten oder Benutzungstage unter Fortdauer der Benutzungserlaubnis vorübergehend oder dauernd eingeschränkt werden, wenn wichtige Gründe, insbesondere die Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer oder Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten dies erforderlich machen.
3. Jede Einschränkung des Benutzungsrechtes begründet keine Entschädigungsansprüche gegen den Schulverband.
4. Personen oder Personengruppen, die diese Benutzungsordnung nicht einhalten, verlieren das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung und können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden. Der/die Schulverbandsvorsteher/in ist berechtigt, in begründeten Fällen ein Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen.

§ 10 Kosten

1. Die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Unterhaltungs- und Betriebskosten und Aufwendungen werden in voller Höhe vom verantwortlichen Nutzer getragen. Die Kosten werden vom Schulverband durch gesonderte Rechnung festgesetzt.
2. Für die private oder gewerbliche Inanspruchnahme der Räumlichkeiten einschließlich Inventar wird ein Nutzungsentgelt festgesetzt, das spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung an die Amtskasse einzuzahlen oder zu überweisen ist.

Es beträgt für die Veranstaltungszeit:

40,-- EUR je Stunde o. je angef. Std.

60,-- EUR je Stunde für gewerbliche Nutzung

jeweils zuzüglich einer Reinigungspauschale

60,-- EUR

Eine Kautions i. H. v. 100,- Euro ist bei Schlüsselempfang zu entrichten. Die Schlüsselrückgabe findet vor Ort nach Begutachtung der Räumlichkeiten statt.

§ 11
Anerkennung dieser Ordnung

Die Haus- und Nutzungsordnung ist Bestandteil der Benutzungserlaubnis. Mit der Inanspruchnahme des Mensa-Gebäudes wird die Ordnung von der Benutzerin bzw. dem Benutzer anerkannt.

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.

Trappenkamp, den 30.11.2009 (L.S.)

Schulverband Sventana Bornhöved
Die Schulverbandsvorsteherin